



Handgeschriebene Gesellenkundschaft der Schornsteinfeger-Innung zu Meiningen

Journeyman's testimonial in handwriting issued by the Guild of Chimney-Sweeps at Meiningen

im Handwerk eingerissenen Mißstände beseitigt werden sollten und unter anderem der bis dahin auf Herkommen und Zunftsatzung beruhende Wanderzwang auf gesetzliche Grundlage gestellt und im einzelnen geregelt wurde. Zunächst benutzte man gedruckte Formulare, in Preußen Folioblätter mit einem mächtigen Initial, bis eines Tages irgendein erfinderischer Kopf auf den Gedanken kam, die Blätter mit einer Stadtansicht auszustatten und auf diese Weise zu einer Reiseerinnerung zu machen, so daß der Geselle beim Betrachten seiner Kundschaften sich immer von neuem die Hauptstationen seiner Wanderschaft ins Gedächtnis zurückrufen konnte. Um 1750 war dieser Brauch in Süd- und Mitteldeutschland sowie in Österreich und seinen nicht zum Reichsgebiete gehörenden Kronländern schon weit verbreitet, während er in Norddeutschland und zumal in Preußen erst später und in viel geringerem Umfang Eingang gefunden hat. Zwei Arten von illustrierten Kundschaften sind zu unterscheiden: solche, die vom Kunsthandel zur allgemeinen Benutzung für Angehörige beliebiger Zünfte, und solche, die ausschließlich für bestimmte Zünfte, vor allem für die des Baugewerbes, auf deren Bestellung hergestellt wurden. Auch die ersteren werden schwerlich allgemein käuflich gewesen, sondern in größeren Mengen von den Zünften bezogen worden sein. Die für bestimmte